

Militärische Verhandlungen der Eidgenössischen Tagsatzung von 1847

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **14 (1847)**

Heft 20

PDF erstellt am: **02.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91779>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Militärische Verhandlungen der Eidgenössischen Tagssatzung von 1847.

Dreißigste Sitzung, am 24. August.

Unter §. 46 des Traktanden-Circulars kam der Antrag von Tessin, auf Abschaffung des Militärdienstes im Ausland, zur Berathung. Der von Tessin entwickelte Antrag wird von Waadt lebhaft unterstützt; von Wallis, Luzern und Zug hingegen bekämpft. Zürich findet, der Gegenstand gehöre in's Reich der frommen Wünsche; Aargau weist nach, daß der fremde Dienst für das Gedeihen des einheimischen Militärwesens nicht diejenigen Vortheile gebracht habe, welche man bisweilen voraussetze. Genf: Der fremde Militärdienst hat sich überlebt wie die Klöster. Bern sieht vollends keine Vortheile und keine Ehre für ein freies Volk bei dem fremden Solddienste, allein die Kantone seien berechtigt, Kapitulationen abzuschließen, und deshalb werden Einladungen, dieselben zu unterlassen, nichts helfen.— Für Nichteintreten in den Gegenstand sind $13\frac{1}{2}$ Stimmen; für den Antrag von Tessin, die betreffenden Kantone einzuladen, die Militärkapitulationen nach deren Ablauf nicht mehr zu erneuern, waren $2\frac{1}{2}$ Stimmen.

31. 32. Sitzung, am 26. 27. August.

Mit Bericht vom 19. August trägt der Vorort, mit Berufung auf den Tagssatzungsbeschluß vom 23. Juli, darauf an, dreizehn Offizieren des Eidgen. Stabes, welche in Dienstverhältnissen zum Sonderbunde stehen, durch Protokollauszug anzuzeigen, daß sie aufgehört haben, Eidgen. Offiziere oder Beamte zu sein.

Wolle zwei Tage hindurch dauerten die zum Theil mit Bitterkeit geführten Verhandlungen, infolge welcher der vor-

örtliche Antrag mit 12 $\frac{1}{2}$ Stimmen angenommen wurde, unter der Redaktionsverbesserung, daß dem Eidgen. Kriegsrathe von dem Austritt dieser Offiziere Kenntniß gegeben werde.

Die austretenden Offiziere sind :

Der Eidgen. Oberstkriegskommissarius :

- 1) Hr. Zünd, J., von Luzern.

Die Eidgen. Obersten :

- 2) Hr. von Maillardo, Philipp, von Freiburg;
- 3) „ Zelger, Fr. Nikl., von Stanz, Kant. Unterwalden;
- 4) „ Rüttimann, Rudolf, von Luzern;
- 5) „ v. Salis-Soglio, Job. Ulr., v. Chur, zu Luzern;
- 6) „ Elgger, Franz, von Rheinfelden, zu Luzern.

Der Oberstlieutenant im Eidgen. Generalstab :

- 7) Hr. Lechtermann, Moriz, von Stäffis, zu Freiburg.

Der Justizbeamte mit Oberstlieutenantsrang :

- 8) Hr. Müßli, Ignaz, von Freiburg.

Der Kriegskommissariatsbeamte mit Oberstl.-Rang :

- 9) Hr. Billier, Ignaz, von Luzern.

Der Major im Generalstab :

- 10) Hr. Koten, Elias Nikl., von Karon, Kant. Wallis.

Der Hauptmann im Artilleriestab :

- 11) Hr. Von der Weid, Alfred, von Freiburg.

Der Hauptmann im Generalstab :

- 12) Hr. Zelger, Franz, von Stanz, Kant. Unterwalden.

Der Unterlieutenant im Quartiermeisterstab :

- 13) Hr. Chollet, Karl Joseph, von Freiburg.

Auf gestellten Antrag wird vom h. Präsidium zu Eingabe von Vorschlägen für Wiederbesetzung der nunmehr erledigten Stellen im Eidgen. Stabe, bis zum 31. August Frist bestimmt.

Dreiuunddreißigste Sitzung, am 30. August.

Von St. Gallen, Glarus, Thurgau und Tessin werden Vorschläge für den Eidgen. Stab eingegeben.

Zur Verhandlung kommt die Angelegenheit des Hrn. Eidgen. Oberst Eduard Ziegler, von Zürich, wegen seiner Ablehnung den Sitzungen des Eidgen. Kriegsrathes beizuwohnen, dessen Mitglied er ist. Infolge hiervon kam Hr. Oberst Ziegler in Austritt aus dem Eidgen. Kriegsrathe.

Es erfolgt die Wahl des Eidgen. Kriegsssekretärs. Vom Eidgen. Kriegsrath sind hiefür vorgeschlagen: Hr. Eidgen. Oberstlieutenant Gerwer, Karl Friedrich, von Bern, und Hr. von Arg, Adrian, Artillerielieutenant in Solothurn. Erwählt wird Hr. von Arg mit 13 St.

Vierunddreißigste Sitzung, am 31. August.

Von Graubünden, Aargau und Waadt werden Vorschläge für den Eidgen. Stab eingereicht.

Behandelt wird §. 16. E. Kommissional-Bericht über die Militär-Ausgaben von 1846. Der Berichterstatter der Kommission verliest den umständlichen Bericht, welcher mehrfache Detail-Ausstellungen und Nachweisungen von Formfehlern, jedoch nicht von überwiegender Bedeutung, enthält. Zürich bemerkt, es gehe aus diesem Bericht hervor, wie nothwendig es sei, darüber zu wachen, daß die Vorschriften des neuen Reglements über die Kriegsverwaltung genau beobachtet werden, indem schon im ersten Jahre der Inkraftsetzung desselben eine Menge Abweichungen stattgefunden haben. Die übrigen Stände haben keine Bemerkungen zu machen.

Durch allseitige Uebereinstimmung werden die Anträge der Kommission angenommen, dahingehend, daß die Militärrechnung von 1846 unter üblichem Vorbehalt genehmigt und dem Kriegsrathe die im Bericht enthaltenen Bemerkungen zur Beachtung überwiesen werden.

Ebenso wird auch der Bericht und Rechnung über das Legat des Hrn. Ls. Collet von Bivis durch allseitige Uebereinstimmung genehmigt.

Siebenunddreißigste Sitzung, am 6. September.

Zur Behandlung kommt §. 17. Eidgen. Militärausgaben für 1848. Nach einlässlicher Berathung wird, entgegen mehrfachen Modifikationsanträgen, der von der Kommission empfohlene Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für das Central-Militärwesen im Jahr 1848 mit 15 Stimmen unverändert in folgenden Ansätzen genehmigt:

Voranschlag der Ausgaben.

A. Ordentliche Ausgaben.

	Fr.
I. Für die Eidgen. Militärschule, 1ste und 2te Unterrichtsabtheilung . . .	32,600
II. Für den Lehenzins der Stallungen zur Benutzung durch die Eidgen. Militärschule zu Ebun	1,300
III. Für das vierzehnte, im Jahr 1848 abzuhaltende Eidgen. Übungslager, als zweite Hälfte	75,000
IV. Für die unmittelbaren Bedürfnisse des Eidgen. Kriegsrathes, als: Taggelder der Mitglieder desselben; besondere Aufträge und Sendungen; Ankauf von Karten, Plänen u. s. w.; für Bürolauslagen der verschiedenen Militärbeamten	12,000
V. Für das Eidgen. Kriegssekretariat:	
a. Besoldung des Eidgen. Kriegssekretärs	Fr. 3,000
b. Für die Kosten des Personellen und Materiellen des Kriegssekretariats	„ 3,500

6,500

Uebertrag 127,400

	Fr.	Fr.
	Uebertrag	127,400
VI. Für Eidgen. Inspektionen	3,000	
VII. Für die Beaufsichtigung und den Unterhalt der im Jahr 1831 bei Narberg, Luziensteig, St. Morizen und Gondo aufgeführten Festungswerke .	3,000	
VIII. Für den Unterhalt von Kriegsmaterial	1,600	
IX. Für die Eidgen. Magazine: Besoldung der Verwalter und Besorgungskosten, Miethzins, mit Einschluß der Magazine für Spitalgeräthschaften und des Depots geodätischer Instrumente, Karten, Pläne u. s. w.	3,200	
X. Für trigonometrische Vermessungen, für die Kosten der Aufnahme und Bearbeitung der Karte der Schweiz .	15,000	
XI. Für die Kosten der der Eidgenossenschaft gehörenden Allmend bei Ebun :		
a. Zins des auf derselben haftenden Kapitals von 75,000 Fr. zu vier vom Hundert Fr. 3,000		
b. Für Verwaltungskosten „ 400		
	<hr/>	3,400
		<hr/> Fr. 156,600
B. Außerordentliche Ausgaben.		
I. Für Anschaffung von Spitalgeräthschaften, fünfte Rata		9,000
II. Für den Stich der aus den trigonometrischen Vermessungen hervorgehenden Schweizerkarte		5,800
	<hr/>	
	Uebertrag	14,800

	Fr.	Fr.
	Uebertrag	14,800
III. Vierter und letzter Beitrag an den Stand Schaffhausen für Aufnahme seines Standesgebiets	1,000	
IV. Siebenter Beitrag an den Stand St. Gallen für Aufnahme seines Standesgebiets	2,000	
V. Sechster Beitrag an den Stand Zürich für Aufnahme seines Standesgebiets	2,000	
VI. Sechster und letzter Beitrag an den Stand Freiburg für Aufnahme seines Standesgebiets	3,000	
VII. Fünfter Beitrag an den Stand Waadt für Aufnahme seines Standesgebiets	2,000	
VIII. Zweiter Beitrag an den Stand Luzern für Aufnahme seines Standesgebiets	2,000	
IX. Für Einführung der Perkussionszündung beim Bundesheer	24,000	
X. Für die Anschaffung von Kriegsmaterial, vierte Rate	25,000	
XI. Für Unterstützung solcher Offiziere des Eidgen. Stabes, welche sich im Auslande auszubilden gedenken	1,000	
XII. Für Anschaffung von Maschinen und Werkzeug zu Verfertigung von Kriegsraketen	4,000	
XIII. Für Herstellung der zerstörten Uferbekleidung längs der Almend bei Thun	3,500	
	<hr/>	
	Uebertrag	84,300

	Fr.	Fr.
	Uebertrag	84,300
XIV. Für Herstellung des Polygons auf der Allmend bei Thun	1,500	
XV. Für die Instruktoorschule	9,700	
		<u>95,500</u>
		<u>Fr. 252,100</u>

Voranschlag der Einnahmen.

I. Ertrag der Thunerallmend.	Fr. 5,000
II. Ertrag des Bodens der Festungswerke.	„ 200
III. Zinsen der Eidgen. Kriegsfonds	„118,000
IV. Gränzgebühren	„128,900
	<u>Fr. 252,100</u>

Der vom Eidgen. Kriegs Rath beehrte und durch die Kommission empfohlene nachträgliche Kredit von 40,000 Fr. für Einführung der Perkussionszündung wird nach kurzer Diskussion einstimmig bewilligt.

Auf den Antrag von Zürich werden die Berichte über die Eidgen. Inspektionen in Luzern, Freiburg und Basellandschaft genehmigt und die betreffenden Kantone eingeladen, den gerügten Mängeln abzuhelpfen.

Wahlen in den Eidgen. Generalstab. Der Reihe nach erklären Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Wallis, daß sie einzig zu Ersetzung derjenigen Stellen stimmen werden, welche infolge Entlassungsbegehrens erledigt worden sind, nicht aber für jene, die infolge des Beschlusses gegen die Sonderbunds-offiziere vakant geworden, da sie letztern Beschluß nicht als gültig anerkennen.

Dem Eidgen. Oberstlieutenant, Hrn. Karl Franz L e t t e r von Zug, den der Kriegs Rath zum Eidgen. Obersten hätte vorschlagen mögen, wird auf dessen Wunsch die Versetzung in den Ruhestand mit Verleihung des Oberstenranges bewilligt.